



Große Kreisstadt Waghäusel



## Entgeltordnung

für den Treffpunkt WaWiKi  
(Entgeltordnung WaWiKi)

*Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2022*

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Nutzung von Räumlichkeiten - Entgelt Anmietung von Räumen .....	3
§ 3 Inkrafttreten .....	4

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waghäusel hat auf seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Treffpunkt WaWiKi beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Treffpunkt WaWiKi steht kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Empfängen sowie sonstigen Veranstaltungen der örtlichen Vereine zur Verfügung.
- (2) Neben der Benutzung nach Abs. 1 kann der Treffpunkt WaWiKi auf Antrag Firmen, Organisationen oder anderen rechtsfähigen Vereinigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen gesellschaftlicher oder gesellschaftspolitischer Art gegen Entgelt überlassen werden.
- (3) Die Überlassung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

## § 2 Nutzung von Räumlichkeiten - Entgelt Anmietung von Räumen

- (1) Eine entgeltliche Nutzung des Treffpunkt WaWiKi betrifft die in §1 Absatz 2 und §1 Absatz 3 der Benutzungsordnung für den Treffpunkt WaWiKi genannten nutzenden Organisationen.
- (2) Für eine Nutzung der Räumlichkeiten des Treffpunkt WaWiKi wird folgendes Entgelt pro Stunde und Raum festgelegt:

Gruppenraum im UG	50,- €
Gruppenraum im EG	50,- €
Küche	25,- €
Großer Raum im EG	50,- €
Außenbereich	50,- €
Kompletter Treffpunkt	100,- €
- (3) Ab einer Nutzung von 4 Zeitstunden wird folgender Tagessatz erhoben:

Gruppenraum im UG	200,- €
Gruppenraum im EG	200,- €
Küche	100,- €
Großer Raum im EG	200,- €
Außenbereich	200,- €
Kompletter Treffpunkt	400,- €
- (4) Die unter Abs. 2 und 3 festgelegten Entgelte gelten pro angefangene Stunde inklusive Nebenkosten.
- (5) Örtliche eingetragene gemeinnützige Vereine erhalten einen Rabatt auf die unter Abs. 2-3 festgelegten Beträge in Höhe von 75%.
- (6) Für längerfristige Nutzungen durch gemeinnützige Beratungs- oder Förderstellen kann grundsätzlich ein abweichendes Entgelt vereinbart werden.
- (7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waghäusel, den 28.11.2022



Thomas Deuschle  
Oberbürgermeister